

Bundesgesetz über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus

Entwurf

Verlängerung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2007¹
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997² über die Förderung von Innovation und Zusammenarbeit im Tourismus wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum 31. Januar 2012 verlängert.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Ablaufs der unbenutzten Referendumsfrist am 1. Februar 2008 in Kraft.

¹ BBl 2007 2227
² SR 935.22

